

StGB

gen seines Tatbeitrages, seinen Beweggründen sowie danach ver an wörtlich, in welchem Maße er andere Personen zur Teilnahme veranlaßt hat.

(4) Für Beihilfe kann die Strafe nach den Grundsätzen über die außer-gewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Das gleiche gilt für Mit-täterschaft, wenn der Tatbeitrag des Teilnehmers im Verhältnis zur *Gesamttat gering ist. Bei geringer Schuld und unbedeutendem Tatbeitrag kann bei einem Teilnehmer von Maßnahmen der strafrechtlichen Verant-wortlichkeit abgesehen werden.

(5) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Umstände die straf-rechtliche Verantwortlichkeit erhöhen, vermindern oder ausschließen, gilt das nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem diese Umstände vor-Liegen. "V

3. Kapitel

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 23

System der Maßnahmen

(1) Als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden an-gewandt:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
- Strafen ohne Freiheitsentzug;
- Strafen mit Freiheitsentzug;
- Todesstrafe.

(2) Sofern es zur Erziehung des Täters oder zum Schutze der Gesell-schaft erforderlich ist, können Zusatzstrafen angewandt werden, wenn sie in dem verletzten Gesetz ausdrücklich angedroht sind oder wenn die im 5. Abschnitt dieses Kapitels geregelten Voraussetzungen für ihre Anwen-dung vorliegen.

§ 24

Wiedergutmachung des Schadens

(1) Bei Straftaten, die materielle Schäden zur Folge haben, ist darauf hinzuwirken, daß im Strafverfahren die Schadensersatzansprüche nach den Be-stimmungen des Arbeits-, Agrar- oder Zivilrechts geltend gemacht werden, um die erzieherische Wirksamkeit des Strafverfahrens zu erhöhen.

(2) Liegen bei einer derartigen Straftat die Voraussetzungen für die Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht vor, kann